

Geschäftsordnung Gemeindeparlament

vom 23.03.2021 (Stand am 01.01.2022)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 23.03.2021. Inkrafttreten am 01.04.2021.

Änderungen der Reglementsartikel

16.11.2021 Artikel 35 Absatz 2

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 16.11.2021. Inkrafttreten am 01.01.2022.

Hinweis

Die kommunale Grundordnung besteht aus folgenden Erlassen:

- Gemeindeordnung
- Behördenreglement
- Geschäftsordnung Gemeindeparlament
- Kommissionenreglement
- Reglement über Abstimmungen und Wahlen
- Verwaltungsverordnung

Weitere Dokumente:

- Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm
- Richtlinien über die Ausrichtung von Funktionsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen
- Information angehende Behördenmitglieder

Zuständige Abteilung

Abteilung Präsidiales und Sicherheit, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen
praesidiales@muensingen.ch, 031 724 51 11

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	6
Konstituierung zu Beginn der neuen Amtsperiode	6
Konstituierung während der Amts- periode.....	6
Öffentlichkeit der Sitzungen	6
Traktandenliste, Unterlagen	6
Akteneinsichts- und Auskunftsrecht.....	7
Sitzungsteilnahme a) Mitglieder des Parlaments	7
b) Gemeinderat und Dritte	7
Beizug von Sachverständigen; Vertretung von Volks- und Jugendmotionen oder -postulaten	7
Publikationspflicht	8
Medien, Ton- und Bildaufnahmen.....	8
Übertragung der Parlamentssitzungen	8
Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen	8
Fraktionen.....	8
2. Organisatorische Bestimmungen	9
2.1 Parlamentsbüro	9
Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	9
Aufgaben.....	9
Präsidium	10
Vizepräsidium	10
2.2 Parlamentssekretariat und Protokoll	10
Zuständigkeit	10
Protokoll a) Inhalt	10
b) Bereinigung und Genehmigung.....	11
3. Kommissionen	11
Geschäftsprüfungskommission	11
Aufsichtskommission	11
Protokoll, Sekretariat.....	11
4. Beratungen des Parlaments	11
Präsenz- und Beschlussfähigkeit.....	11
Interessenverbindungen.....	12
Traktandierungspflicht – Reihenfolge der Traktanden	12
Mitteilungen	12
Fraktionserklärung.....	12
Eintreten	12
Detailberatung.....	12
Jederzeitige Wortmeldung, persönliche Erklärung	13

Rednerinnen und Redner	13
Teilnahme der vorsitzenden Person an den Verhandlungen	13
Form der Anträge	13
Ordnungsanträge.....	14
Rückweisungs- und Rückzugsanträge.....	14
Rückkommens- und Wiedererwägungsanträge	14
Zweite Lesung	14
5. Parlamentarische Instrumente	15
5.1 Allgemeines	15
Vertretung	15
Ausscheiden oder Abwesenheit der Vertretung	15
Dringlichkeit.....	15
5.2 Parlamentarische Initiative.....	15
Form, Einreichung.....	15
Abänderung, Rückzug und Umwandlung	15
Vorprüfung	16
Folgeleistung.....	16
Zuweisung an vorberatende Kommission	16
Ausarbeitung eines Kommissionsentwurfs	16
Behandlung durch das Parlament	17
5.3 Motion und Postulat	17
Form, Einreichung.....	17
Prüfung, Rückweisung	17
Behandlung.....	17
Abänderung, Rückzug und Umwandlung	18
Bericht über erheblich erklärte Motionen und Postulate; Abschreibung	18
5.4 Planungserklärung	18
Form, Behandlung	18
5.5 Interpellation	19
Form, Behandlung	19
5.6 Einfache Anfrage	19
Form, Behandlung	19
5.7 Besondere Formen Motion und Postulat.....	20
Volksmotion und Volkspostulat, Jugendmotion und Jugendpostulat.....	20
Änderung Geschäftsordnung.....	20
6. Mitwirkung im Rahmen der Regionalkonferenz.....	20
Information.....	20
Behördenreferendum – Zuständigkeit und Verfahren.....	20

Behördeninitiative	20
7. Abstimmungen und Wahlen	21
Mehrheit bei Abstimmungen; Nachprüfung der Beschlussfähigkeit	21
Abstimmungsverfahren	21
Stillschweigende Annahme	21
Abstimmungsregeln.....	21
Form der Abstimmungen.....	22
Ermittlung der Ergebnisse	22
Wahlen.....	22
Stille Wahlen.....	22
Geheime Wahlen	22
Ermittlung der Wahlergebnisse.....	22
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	23
Änderungsbeschluss des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2022	23

Das Parlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 55 Bst. b) der Gemeindeordnung¹ die folgende Geschäftsordnung Gemeindeparlament:

1. Allgemeines

Konstituierung zu Beginn der neuen Amtsperiode

Art. 1

- ¹ Das Gemeindeparlament (nachfolgend Parlament) wird zu Beginn der neuen Amtsperiode durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- ² Das älteste Parlamentsmitglied (Alterspräsidium) eröffnet die konstituierende Sitzung, lässt zwei provisorische Stimmenzählende wählen und leitet sodann die Wahl des Präsidiums des Parlaments. Hierauf übernimmt das gewählte Präsidium die Leitung der Verhandlungen.

Konstituierung während der Amtsperiode

Art. 2

Während der laufenden Amtsperiode konstituiert sich das Parlament in der letzten Sitzung des Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Einberufung der Sitzungen

Art. 3

- ¹ Die Einberufung der Sitzungen des Parlaments richtet sich nach Art. 45 der Gemeindeordnung.
- ² Zeit, Ort und das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte (Traktandenliste) sind den Parlamentsmitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

Öffentlichkeit der Sitzungen

Art. 4

- ¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. Die Traktandenlisten zu den Sitzungen werden jeweils vorgängig im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- ² Das Publikum hat Störungen der Verhandlungen sowie Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung zu unterlassen. Nötigenfalls mahnt das Parlamentspräsidium zur Ruhe oder weist Zuwiderhandelnde aus dem Saal.

Informationsveranstaltungen für das Parlament

Art. 5

Zehn Parlamentsmitglieder können vom Gemeinderat die Durchführung einer Informationsveranstaltung verlangen, insbesondere zur Vorbereitung eines späteren komplexen Geschäfts.

Traktandenliste, Unterlagen

Art. 6

- ¹ Die Traktandenliste wird durch das Parlamentssekretariat gemäss den überwiesenen Geschäften erstellt.
- ² Gemeinderat, Parlamentsbüro und die parlamentarischen Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Geschäfte einreichen.²
- ³ In der Regel wird die Traktandenliste zusammen mit den Anträgen und den Erläuterungen des vorberatenden Gremiums online im Behördenportal aufgeschaltet. Ergänzende Unterlagen werden mindestens fünf Arbeitstage vor der Parlamentssitzung aufgeschaltet oder in der Abteilung Präsidiales und Sicherheit zur Einsichtnahme aufgelegt.

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016

² Massgebend für die Zuständigkeit sind die Gemeindeordnung und diese Geschäftsordnung.

Akteneinsichts- und
Auskunftsrecht

Art. 7

- ¹ Jedes Mitglied des Parlaments hat Recht auf Einsicht in amtliche Akten und auf kostenlose Auskunft im Zusammenhang mit Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Parlaments und der Stimmberechtigten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder dies keinen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verursacht. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.
- ² Soweit Unterlagen aus übergeordneten Gründen geheim gehalten werden müssen, sind sie zu bezeichnen respektive die betroffenen Stellen sind zu schwärzen.
- ³ Bei Verweigerung der Auskunft über amtliche Tätigkeiten oder Einsichtnahme in amtliche Akten kann das betroffene Mitglied des Parlaments das Parlamentsbüro anrufen. Das Parlamentsbüro vermittelt zwischen Parlamentsmitglied und der zuständigen Auskunftsstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet das Parlamentsbüro endgültig. Hier-zu kann das Parlamentsbüro zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen des Gemeinderates und der Verwaltung nehmen.
- ⁴ Die Mitglieder des Parlaments sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie Kenntnis von Informationen erhalten, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

Sitzungsteilnahme
a) Mitglieder des
Parlaments

Art. 8

- ¹ Die Mitglieder des Parlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall entschuldigen sie sich rechtzeitig.
- ² Parlamentsmitglieder, die nach Feststellen der Anwesenheit (Art. 26) an der Sitzung erscheinen, müssen sich beim Parlamentssekretariat anmelden. Wer die Sitzung vorzeitig verlässt, meldet sich beim Parlamentssekretariat ab.

b) Gemeinderat und
Dritte

Art. 9

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- ² Die zuständigen Abteilungsleitenden, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretungen, wohnen den Parlamentssitzungen bei der Behandlung der sie betreffenden Geschäfte bei.
- ³ Mit Zustimmung des Parlamentspräsidiums kann der Gemeinderat Dritte beauftragen, zu einem bestimmten Geschäft vor dem Parlament Stellung zu nehmen.

Beizug von Sachverständigen;
Vertretung von Volks- und
Jugendmotionen
oder -postulaten

Art. 10

- ¹ Das Parlament kann den Beizug Dritter (Kommissionsmitglieder, Gemeindemitarbeitende, Aussenstehende usw.) als Sachverständige zur Parlamentssitzung beschliessen. Im Falle von Kommissionsmitgliedern und Gemeindemitarbeitenden nimmt das Parlament vorgängig Rücksprache mit dem Gemeinderat.
- ² Das Parlament kann der Vertretung einer eingereichten Volks- oder Jugendmotion oder eines eingereichten Volks- oder Jugendpostulats (Art. 40 und 41 der Gemeindeordnung) Gelegenheit geben, das entsprechende Anliegen im Parlament kurz mündlich zu begründen.
- ³ Das gleiche Recht gemäss Abs. 1 und 2 steht dem Parlamentsbüro zu.

Publikationspflicht	<p>Art. 11</p> <p>¹ Alle Beschlüsse des Parlaments werden so rasch wie möglich im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p> <p>² Beschlüsse, welche vom Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 56 der Gemeindeordnung) gefasst worden sind, werden mit dem entsprechenden Hinweis und unter Angabe der Frist, innert welcher das Begehren um Durchführung einer Urnenabstimmung einzureichen ist, veröffentlicht.</p>
Medien, Ton- und Bildaufnahmen	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Medien dürfen über die Verhandlungen des Parlaments berichten.</p> <p>² Den Vertretungen der Medien werden im Parlamentssaal besondere Plätze zugewiesen. Ton- und Bildaufnahmen sind gestattet, soweit sie den geordneten Parlamentsbetrieb nicht beeinträchtigen.</p>
Übertragung der Parlamentssitzungen	<p>Art. 13</p> <p>¹ Eine Übertragung (sog. Live-Stream) der Parlamentssitzungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.</p> <p>² In einem Fall von starken Einschränkungen oder einem behördlich verordneten Ausschluss der Zuschauenden von einer Parlamentssitzung (z.B. infolge Pandemie), ist die Sitzung als Video-Stream via Website der Gemeinde Münsingen live zu übertragen. Die Aufnahmen werden nicht gespeichert.</p> <p>³ Das Parlamentsbüro ist zuständig für die Organisation der Übertragung. Es kann eine externe Firma beauftragen.</p> <p>⁴ Nach der Durchführung einer Live-Übertragung hat das Parlamentsbüro eine Auswertung zu den technischen Daten zu erstellen (z.B. Anzahl Aufrufe, Länge der Verweildauer) und dem Parlament zur Kenntnis zu bringen.</p>
Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Durchführung von digitalen Parlamentssitzungen ist grundsätzlich erlaubt. Diese sind jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen, insbesondere in ausserordentlichen Lagen (z.B. Pandemie), möglich. An einer digitalen Sitzung werden nur die zwingend notwendigen Geschäfte behandelt.</p> <p>² Das Parlamentsbüro entscheidet über die Durchführung einer digitalen Sitzung. Dieser Entscheid ist zu Beginn der digitalen Verhandlungen vom Parlament mit einfachem Mehr zu bestätigen.</p> <p>³ Eine Mischform von Präsenzsitzung und digitaler Sitzung ist nicht möglich.</p> <p>⁴ Das Parlamentssekretariat stellt sicher, dass die Parlamentsmitglieder sowie die Teilnehmenden gemäss Art. 9 und Art. 10 Zugang zu den digitalen Verhandlungen haben.</p> <p>⁵ Das Verfahren der digitalen Verhandlungen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen einer Präsenzsitzung.</p> <p>⁶ Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und Abstimmungen muss gewährleistet sein. Die Verhandlungen werden aus diesem Grund aufgezeichnet. Präsenzkontrolle und Abstimmungen erfolgen per Namensaufruf.</p> <p>⁷ Die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird durch eine Übertragung gemäss Art. 13 sichergestellt.</p>
Fraktionen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Parlamentsmitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Parlamentsbüro zu Händen des Parlaments mit.</p>

- ² Die Fraktionen können die Verhandlungsgegenstände des Parlaments erörtern, dem Parlament Wahlvorschläge unterbreiten und parlamentarische Vorstösse einreichen.

2. Organisatorische Bestimmungen

2.1 Parlamentsbüro

Zusammensetzung,
Wahl und Amtsdauer

Art. 16

¹ Das Parlamentsbüro besteht aus:

- a) dem Parlamentspräsidium
- b) dem Vizeparlamentspräsidium
- c) der/dem ersten und zweiten Stimmzählenden

² Das Gemeindepräsidium sowie das Parlamentssekretariat nehmen an den Sitzungen des Parlamentsbüros mit beratender Stimme teil.

³ Das Parlament wählt die Mitglieder des Parlamentsbüros

- a) zu Beginn der neuen Amtsperiode in der ersten Sitzung für das betreffende Kalenderjahr und
- b) während der laufenden Amtsperiode jeweils in der letzten Sitzung des Jahres für das folgende Kalenderjahr.

⁴ Bei Ausscheiden eines Parlamentsbüromitglieds aus dem Parlament während der laufenden Amtsdauer wählt das Parlament für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

⁵ Bei der Bestellung des Parlamentsbüros ist auf eine ausgewogene Vertretung der im Parlament vertretenen Parteien und Gruppierungen Rücksicht zu nehmen. Ersatzmitglieder nach Abs. 4 gehören nach Möglichkeit derselben Fraktion resp. Partei an, wie das ausscheidende Mitglied.

⁶ Das Parlamentspräsidium ist nach Ablauf eines Amtsjahres für das folgende Jahr als Parlamentsbüromitglied nicht wiederwählbar. Das Parlamentspräsidium soll zwischen den im Parlament vertretenen Parteien wechseln.

Aufgaben

Art. 17

¹ Das Parlamentsbüro ist für den geordneten Ablauf der Parlamentssitzungen besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Es

- a) erstellt in zeitlicher Abstimmung mit den Gemeinderatssitzungen den Sitzungskalender des Parlaments,
- b) genehmigt die durch das Parlamentssekretariat gemäss den zu Händen des Parlaments überwiesenen Anträgen erstellte Traktandenliste und beschliesst die allfällige Aufnahme von Geschäften aus dem Parlamentsbetrieb,
- c) ist zuständig für die Schlussredaktion der Abstimmungsbotschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden, und sorgt dafür, dass darin die im Parlament geäusserten befürwortenden und ablehnenden Argumente wiedergegeben werden,
- d) unterstützt das Parlamentspräsidium bei der Erfüllung der Aufgaben,
- e) entscheidet über die Zuständigkeit von Geschäften einer ständigen parlamentarischen Kommission, sofern die Zuweisung unklar ist,
- f) stellt innerhalb der Frist nach Art. 47 Antrag über die Folgeleistung einer parlamentarischen Initiative,
- g) erledigt weitere, ihm vom Parlament übertragene Aufgaben.

² Bei Geschäften, die das Parlamentsbüro dem Parlament direkt unterbreitet, lädt es den Gemeinderat zur Stellungnahme ein.

Präsidium

Art. 18

Das Parlamentspräsidium

- a) leitet die Verhandlungen des Parlaments und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung,
- b) informiert über die das Parlament betreffenden Belange,
- c) führt zusammen mit dem Parlamentssekretariat die rechtsverbindliche Unterschrift für das Parlament,
- d) vertritt das Parlament nach aussen und bezeichnet im Verhinderungsfall diejenigen Personen, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten.

Vizepräsidium

Art. 19

Im Verhinderungsfall wird das Parlamentspräsidium durch das Vizepräsidium vertreten, in dessen Verhinderungsfall durch die/den ersten Stimmzählenden, allenfalls durch die/den zweiten Stimmzählenden.

Zuständigkeit

2.2 Parlamentssekretariat und Protokoll

Art. 20

Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit ist für die Führung des Parlamentssekretariats zuständig und sorgt für die Ausfertigung der Protokolle der Parlamentssitzungen. Vor bedeutenden personellen oder organisatorischen Änderungen, die das Parlamentssekretariat betreffen, informiert der Gemeinderat das Parlamentsbüro.

Protokoll

Art. 21

a) Inhalt

¹ Das Protokoll der Parlamentssitzung enthält:

- a) Ort und Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung
- b) die Namen der vorsitzenden Person, der anwesenden und abwesenden Parlamentsmitglieder, der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats und allenfalls weiterer anwesender Personen (Art. 9 und Art. 10)
- c) die Reihenfolge der Traktanden
- d) gegebenenfalls die Offenlegung von Interessenbindungen (Art. 27)
- e) die Namen der Votanten, unter Angabe der vertretenen Partei, Gruppierung oder Funktion
- f) den Wortlaut der Voten gemäss Tonbandaufzeichnung
- g) den vollen Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse
- h) den vollen Wortlaut der schriftlich eingereichten resp. beantworteten einfachen Anfragen
- i) spätestens beim Entscheid über die Erheblicherklärung den vollen Wortlaut von parlamentarischen Vorstössen
- j) sämtliche Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, soweit die Stimmverhältnisse festgestellt wurden unter Angabe derselben
- k) allfällige Rügen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften
- l) die Unterschriften der oder des Vorsitzenden sowie der protokollführenden Person

² Die Verhandlungen werden von der protokollführenden Person auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufzeichnungen sind nach erfolgter Protokollgenehmigung zu löschen.

³ Die Protokolle des Parlaments sind öffentlich und stehen allen Interessierten zur Einsichtnahme offen.

b) Bereinigung und Genehmigung

Art. 22

- ¹ Das Protokoll wird den Parlamentsmitgliedern in der Regel zusammen mit den Unterlagen für die folgende Sitzung im Behördenportal aufgeschaltet.
- ² Inhaltliche Korrekturen zu Voten sind bis spätestens drei Tage vor der Parlamentsitzung beim Parlamentssekretariat zu beanstanden. Über Änderungen entscheidet das Parlamentsbüro nach Anhörung der Tonbandaufnahme.
- ³ Das Parlament wird über inhaltliche Änderungen im Protokoll informiert und genehmigt das bereinigte Protokoll.

3. Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission

Art. 23

- ¹ Das Parlament wählt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Verwaltungsverordnung sind sinngemäss anwendbar.
- ³ Konstitution, Organisation und Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission ergeben sich aus der Gemeindeordnung (Anhang zur Gemeindeordnung).

Aufsichtskommission

Art. 24

- ¹ Das Parlament wählt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren die fünf Mitglieder der Aufsichtskommission.
- ² Die Aufsichtskommission konstituiert und organisiert sich selbst. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Verwaltungsverordnung sind sinngemäss anwendbar.
- ³ Konstitution, Organisation und Zuständigkeiten der Aufsichtskommission ergeben sich aus der Gemeindeordnung (Anhang zur Gemeindeordnung).

Protokoll, Sekretariat

Art. 25

- ¹ Sitzungen und Protokolle der parlamentarischen Kommissionen sind nicht öffentlich. Ausnahmen beschliesst die betreffende Kommission.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Verwaltungsabteilung für die einzelnen parlamentarischen Kommissionen das Protokoll und das Sekretariat führt. Kommissionsprotokolle enthalten in der Regel nur die Beschlüsse; im Übrigen gilt Art. 21 sinngemäss.

4. Beratungen des Parlaments

Präsenz- und Beschlussfähigkeit

Art. 26

- ¹ Alle Parlamentsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen in die vom Parlamentssekretariat aufgelegte Präsenzliste ein. Diese bildet die massgebende Grundlage für die im Protokoll festzuhaltenden Anwesenheiten und Absenzen.
- ² Das Parlamentssekretariat ist für die Präsenzkontrolle zuständig.
- ³ Die vorsitzende Person eröffnet die Sitzung, bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und stellt aufgrund der Präsenzkontrolle die Beschlussfähigkeit des Parlaments fest.
- ⁴ Zur gültigen Beschlussfassung und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Parlamentsmitglieder (16 Mitglieder) erforderlich.

Interessenverbindungen	<p>Art. 27 Die Parlamentsmitglieder müssen zu Beginn der Behandlung des betreffenden Geschäfts von sich aus allfällige Interessenbindungen im Sinn von Art. 18 der Gemeindeordnung offen legen.</p>
Traktandierungspflicht – Reihenfolge der Traktanden	<p>Art. 28</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Parlament kann nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte gültig beschliessen. ² Sofern das Parlament nicht anders beschliesst, werden die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste behandelt. ³ Über die allfällige Absetzung oder Verschiebung von traktandierten Geschäften entscheidet das Parlament.
Mitteilungen	<p>Art. 29</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Traktandum Mitteilungen zu Beginn der Sitzung dient <ol style="list-style-type: none"> a) dem Ratspräsidium zur Information über ratsorganisatorische Belange, b) dem Gemeinderat zur Information über Projekte sowie Beschlüsse in eigener Kompetenz, c) sowie der Geschäftsprüfungskommission, der Aufsichtskommission und den Fraktionen zur Information über ratsorganisatorische Belange. ² Stellungnahmen und Diskussionen im Plenum zu Mitteilungen sind ausgeschlossen. Die Verhandlung konkreter Sachverhalte erfordert zwingend deren Traktandierung.
Fraktionserklärung	<p>Art. 30</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Fraktionen können zu Beginn jeder Parlamentssitzung ausserhalb der traktandierten Geschäfte durch ihre Sprecher oder Sprecherinnen kurze grundsätzliche Erklärungen oder Stellungnahmen abgeben. ² Fraktionserklärungen beziehen sich auf den Ratsbetrieb im Allgemeinen sowie auf wichtige aktuelle Ereignisse mit Bezug zur Gemeinde. ³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn mindestens zehn Mitglieder des Parlaments dies verlangen.
Eintreten	<p>Art. 31</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Sofern Eintreten auf ein Geschäft nicht vorgeschrieben ist, stellt die vorsitzende Person dem Parlament die Eintretensfrage. Die Eintretensfrage entfällt bei den zwingend zu behandelnden Geschäften, wie namentlich bei den parlamentarischen Vorstössen. ² Wird Eintreten nicht bestritten, wird beschlossenes Eintreten angenommen. ³ Der Verhandlungsablauf bei bestrittenem Eintreten erfolgt sinngemäss nach Art. 32 Abs. 2. Nach der Schliessung der Eintretensdebatte findet die Abstimmung über Eintreten statt, sofern Eintreten weiterhin bestritten wird. Andernfalls erklärt die vorsitzende Person Eintreten als beschlossen.
Detailberatung	<p>Art. 32</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Ist Eintreten festgestellt oder beschlossen, führt das Parlament die Detailberatung durch. ² Die vorsitzende Person erteilt das Wort wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) der Vertretung des geschäftsverantwortlichen Gremiums (Gemeinderat, Parlamentsbüro, Aufsichtskommission, Geschäftsprüfungskommission, oder nichtständige parlamentarische Kommission), b) den allenfalls beigezogenen Sachverständigen,

- c) der Vertretung der zuständigen ständigen parlamentarischen Kommission (Aufsichtskommission oder Geschäftsprüfungskommission),
- d) dem zuständigen Gemeinderatsmitglied, sofern dieses noch nicht Stellung genommen hat,
- e) den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern in der Reihenfolge der Wortmeldungen,
- f) den Parlamentsmitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen,
- g) den Votanten gemäss Bst. a) sowie dem zuständigen Gemeinderatsmitglied für das Schlusswort.

³ Nach Abschluss der ordentlichen Detailberatung gemäss Art. 32 Abs. 2 oder wenn das Parlament die Schliessung der Beratungen beschlossen hat, findet die Abstimmung über das betreffende Geschäft statt.

⁴ Über Kenntnisnahmen gemäss Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet keine Abstimmung im Parlament statt. Vorbehalten bleiben Anträge nach Art. 37 und Art. 38.

Jederzeitige Wortmeldung, persönliche Erklärung

Art. 33

¹ Jedes Parlamentsmitglied kann jederzeit das Wort verlangen, um

- a) die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensbestimmungen zu rügen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu verlangen,
- b) einen Ordnungsantrag zu stellen oder
- c) eine persönliche Erklärung abzugeben.

² Wer sich durch ein Votum persönlich angegriffen fühlt, hat das Recht, eine auf die Erwiderung beschränkte persönliche Erklärung abzugeben.

Rednerinnen und Redner

Art. 34

¹ Die Rednerinnen und Redner sollen sich zur Sache äussern und ihre Ausführungen möglichst kurz halten. Das Parlament kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.

² Für ihre Ausführungen begeben sich die Rednerinnen und Redner zum Redepult.

Teilnahme der vorsitzenden Person an den Verhandlungen

Art. 35

¹ Die vorsitzende Person leitet die Verhandlungen, ohne an der Beratung der Geschäfte teilzunehmen.

² Beteiligt sich die vorsitzende Person an der Beratung, übernimmt die Stellvertretung die Verhandlungsleitung für den ganzen Geschäftsablauf bis und mit der Beschlussfassung. Auf das Stimmrecht der vorsitzenden und der stellvertretenden Person (Art. 64 Abs. 2) hat dies keinen Einfluss; ein allfälliger Stichentscheid wird nach wie vor durch das gewählte Präsidium vorgenommen.³

Form der Anträge

Art. 36

¹ Anträge zu den Verhandlungsgegenständen sind anlässlich der Sitzung klar und unmissverständlich mündlich zu formulieren und der vorsitzenden Person auf Verlangen schriftlich einzureichen.

² Sind die Anträge besonders umfangreich oder von erheblicher Tragweite, sind sie am Sitzungstag bis 14.00 Uhr beim Parlamentssekretariat zu Händen des Parlamentspräsidiums schriftlich einzureichen. Damit der Antrag als gestellt

³ Fassung gemäss Beschluss des Parlaments vom 16.11.2021

gilt, bleibt der mündliche Vortrag des Antrags an der Sitzung dennoch notwendig.

- ³ Anträge und Anfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu einem zu beratenden Geschäft stehen, sind als parlamentarische Vorstösse einzureichen.

Ordnungsanträge

Art. 37

¹ Jedes Parlamentsmitglied ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen und damit insbesondere

- a) die Verschiebung eines Geschäfts,
- b) die vorzeitige Behandlung eines Geschäfts,
- c) die Unterbrechung oder die Schliessung der Sitzung,
- d) die Beschränkung der Redezeit,
- e) die unverzügliche Beschlussfassung,
- f) die Wiederaufnahme der Diskussion nach dem Schlusswort zu verlangen.

² Über einen Ordnungsantrag wird sofort die Diskussion eröffnet und erst abgestimmt, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

Rückweisungs- und Rückzugsanträge

Art. 38

¹ Jedes Parlamentsmitglied oder die vorberatende parlamentarische Kommission ist berechtigt, die Rückweisung eines Geschäfts oder von Teilen davon an den Gemeinderat oder an eine Kommission des Parlaments zu beantragen. Im Rückweisungsantrag ist anzugeben, inwiefern das betreffende Geschäft zu überprüfen oder zu überarbeiten ist.

² Über einen Rückweisungsantrag kann nach dem Eintretensbeschluss, während der Detailberatung oder nach Schliessung der Detailberatung und nach der Bereinigung der Vorlage (Abstimmung über allfällige Abänderungsanträge) abgestimmt werden.

³ Über einen Antrag des Gemeinderats auf Rückzug eines Geschäfts entscheidet das Parlament.

Rückkommens- und Wiedererwägungsanträge

Art. 39

¹ Bei Geschäften, die aus mehreren einzeln zu beratenden Teilen oder Artikeln bestehen, kann nach Schliessung der Beratung Rückkommen auf einen oder mehrere Teile oder Artikel verlangt werden. Vorbehalten bleibt Art. 67 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

² Über Rückkommensanträge wird ohne Diskussion abgestimmt.

³ Jedes Parlamentsmitglied ist berechtigt, nach der Abstimmung über eine Sachvorlage, in jedem Fall aber noch an derselben Sitzung, die Wiedererwägung des gefassten Beschlusses zu verlangen. Als gleiche Sitzung gilt auch eine zeitlich geteilte Sitzung mit derselben Traktandenliste.

⁴ Über einen Wiedererwägungsantrag wird die Diskussion gemäss Art. 32 eröffnet und erst abgestimmt, wenn das Wort dazu nicht mehr verlangt wird.

⁵ Die Wiedererwägung von Wahlen ist ausgeschlossen.

Zweite Lesung

Art. 40

¹ Das Parlament kann eine zweite Lesung eines Geschäfts beschliessen.

² Die Gesamtabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.

5. Parlamentarische Instrumente

5.1 Allgemeines

Vertretung

Art. 41

Die erstunterzeichnende Person einer parlamentarischen Initiative oder eines Vorstosses gilt als Urheber/in (nachfolgend Vertretung genannt).

Ausscheiden oder Abwesenheit der Vertretung

Art. 42

- ¹ Scheidet die Vertretung vor dem Entscheid über die Folgeleistung ihrer parlamentarischen Initiative respektive vor dem Entscheid über die Erheblicherklärung ihres Vorstosses aus dem Parlament aus, fragt das Parlamentsbüro die Mitunterzeichnenden an, wer neu als Vertretung auftritt.
- ² Sofern niemand der Mitunterzeichnenden die Vertretung übernimmt oder keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind, wird die parlamentarische Initiative respektive der Vorstoss abgeschrieben.
- ³ Ist die Vertretung bei der Behandlung der parlamentarischen Initiative respektive des Vorstosses abwesend, so bezeichnet sie eine mitunterzeichnende Person, die an ihre Stelle tritt. Sofern keine mitunterzeichnenden Personen vorhanden sind, kann ein anderes Parlamentsmitglied als Vertretung bezeichnet werden.
- ⁴ Tut sie das nicht, fragt das Parlamentspräsidium die Mitunterzeichnenden, bei Fehlen von solchen die übrigen Parlamentsmitglieder an, wer an die Stelle der Vertretung tritt.

Dringlichkeit

Art. 43

- ¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können von der Vertretung als dringlich bezeichnet werden.
- ² Als dringlich bezeichnete Vorstösse sind dem Parlamentssekretariat zuhanden des Parlamentsbüros bis spätestens 14.00 Uhr des Sitzungstages einzureichen.
- ³ Das Parlament entscheidet über die Dringlicherklärung am Schluss der Sitzung nach dem Verlesen der betreffenden parlamentarischen Vorstösse. Die Vertretung kann die Dringlichkeit kurz mündlich begründen. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist berechtigt, anschliessend zur Dringlicherklärung Stellung zu nehmen.
- ⁴ Bejaht das Parlament die Dringlichkeit, werden die betreffenden Vorstösse für die folgende Sitzung traktandiert. Erheblicherklärung und Vollzug richten sich sinngemäss nach den Art. 53ff.

5.2 Parlamentarische Initiative

Form, Einreichung

Art. 44

- ¹ Mit einer parlamentarischen Initiative (nachfolgend Initiative genannt) kann ein ausgearbeiteter Entwurf zu einem Reglement oder zu einem Beschluss im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Parlaments eingereicht werden.
- ² Sie ist schriftlich vor oder während der Parlamentssitzung bei der vorsitzenden Person zu Händen des Parlamentsbüros einzureichen.
- ³ Sie ist von wenigstens zehn Parlamentsmitgliedern zu unterzeichnen und muss eine kurze Begründung enthalten.

Abänderung, Rückzug und Umwandlung

Art. 45

- ¹ Die inhaltliche Abänderung einer eingereichten Initiative durch die Vertretung oder die Mitunterzeichnenden ist nicht möglich.

- ² Die Vertretung einer Initiative kann diese bis zum Beschluss über die Frage der Folgeleistung im Parlament zurückziehen.
- ³ Eine Umwandlung einer Initiative in eine Motion oder ein Postulat ist nicht möglich.

Vorprüfung

Art. 46

- ¹ Das Parlamentsbüro prüft die eingereichte Initiative in formeller Hinsicht. Es weist sie zurück, wenn
 - a) sie nicht die richtige Form aufweist,
 - b) der Gegenstand der Initiative in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat oder
 - c) das Begehren nicht Gegenstand einer Initiative sein kann.
- ² Die Vertretung einer zurückgewiesenen Initiative kann gegen die Rückweisung des Parlamentsbüros schriftlich Rekurs erheben.
- ³ Das Parlament entscheidet über einen Rekurs endgültig.

Folgeleistung

Art. 47

- ¹ Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament spätestens innert sechs Monaten nach Einreichung der Initiative, ob dieser Folge zu leisten sei oder nicht.
- ² Einer Initiative wird Folge geleistet, wenn der Regelungsbedarf respektive das Ziel der Initiative grundsätzlich bejaht wird und das weitere Vorgehen auf dem Wege der parlamentarischen Initiative als zweckmässig beurteilt wird.
- ³ Das Parlamentsbüro kann zur Beurteilung, ob einer Initiative Folge zu leisten sei oder nicht, Dritte (Behördenmitglieder, Mitarbeitende der Gemeinde) beiziehen.
- ⁴ Folgt das Parlament dem Antrag des Parlamentsbüros, der Initiative keine Folge zu leisten, so ist die Initiative erledigt und gilt als abgeschlossen.

Zuweisung an vorberatende Kommission

Art. 48

- ¹ Wird einer Initiative Folge geleistet, weist das Parlament die Ausarbeitung eines Erlass- oder Beschlusssentwurfs einer nichtständigen Kommission (Spezialkommission) zu.
- ² Der Gemeinderat und die Initianten haben das Recht, in dieser vorberatenden Kommission mit einer Vertretung mitzuwirken und Anträge zu stellen.

Ausarbeitung eines Kommissionsentwurfs

Art. 49

- ¹ Die eingesetzte Kommission arbeitet innert zwei Jahren eine Vorlage zu Händen des Parlaments aus.
- ² Die Kommission ist bei der Erarbeitung des Entwurfs nur sinngemäss an den Wortlaut der Initiative gebunden. Beratungsgrundlage für die spätere Behandlung im Parlament ist in jedem Fall der Kommissionsentwurf und nicht der genaue Wortlaut der Initiative.
- ³ Die Kommission kann für die Erarbeitung des Entwurfs Dritte (Behördenmitglieder, Mitarbeitende der Verwaltung, Externe) beiziehen, um die notwendigen Rechts- und Sachauskünfte zu erhalten.
- ⁴ Unterbreitet die Kommission ihren Entwurf nicht innerhalb von zwei Jahren, so entscheidet das Parlament auf Antrag der Kommission oder des Parlamentsbüros, ob die Frist verlängert oder die Initiative abgeschlossen wird.

Behandlung durch
das Parlament

Art. 50

- ¹ Stimmt das Parlament einem Kommissionsentwurf im Zuständigkeitsbereich des Parlaments respektive im fakultativen Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten zu, gilt das ordentliche Verfahren für Beschlüsse nach Art. 55 und 56 der Gemeindeordnung.
- ² Stimmt das Parlament einem Kommissionsentwurf im obligatorischen Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten zu, findet in jedem Fall eine Volksabstimmung statt. Diese ist nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Entscheid anzusetzen.
- ³ Lehnt das Parlament den Kommissionsentwurf ab, ist das Verfahren beendet, auch wenn es sich um einen Gegenstand handelt, welcher der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen würde.

Form, Einreichung

5.3 Motion und Postulat

Art. 51

- ¹ Mit einer Motion kann das Begehren gestellt werden, dass der Gemeinderat dem Parlament ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Parlaments zum Beschluss unterbreitet (Art. 50 GO).
- ² Soweit der Gegenstand der Motion gemäss Abs. 1 im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie gleich (Art. 50 GO).
- ³ Mit einem Postulat kann das Begehren gestellt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Parlaments oder des Gemeinderats prüft und dem Parlament über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet und allenfalls Antrag stellt (Art. 51 GO).
- ⁴ Motionen und Postulate sind schriftlich vor oder während der Parlamentssitzung bei der vorsitzenden Person zu Händen des Parlamentsbüros einzureichen.
- ⁵ Motionen und Postulate sind von wenigstens einem Mitglied des Parlaments zu unterzeichnen. Sie können von Fraktionen und Parlamentsmitgliedern einzeln oder gemeinsam eingereicht werden.

Prüfung, Rückweisung

Art. 52

- ¹ Das Parlamentsbüro prüft die eingereichten Motionen und Postulate in formeller Hinsicht. Es weist sie zurück, wenn
 - a) sie nicht die richtige Form aufweisen,
 - b) der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und sich der Sachverhalt seither nicht geändert hat oder
 - c) das Begehren nicht Gegenstand einer Motion oder eines Postulats sein kann.
- ² Die Vertretung einer Motion oder eines Postulats kann gegen die Rückweisung des Parlamentsbüros schriftlich Rekurs erheben.
- ³ Das Parlament entscheidet über einen Rekurs endgültig.

Behandlung

Art. 53

- ¹ Das Parlament entscheidet über die Erheblicherklärung der eingereichten Motionen und Postulate so bald als möglich, spätestens jedoch innert sechs Monaten seit ihrer Einreichung. Das Parlament kann diese Frist verlängern.
- ² Diskussion und Beschlussfassung über die Erheblicherklärung erfolgen in einer einzigen Sitzung. Die Behandlung umfasst:

- a) allfällige kurze, ergänzende Erläuterungen durch die Vertretung oder eine mitunterzeichnende Person
 - b) allfällige kurze, ergänzende Informationen zur schriftlichen Stellungnahme durch den Gemeinderat
 - c) allfällige Stellungnahme durch die Vertretung oder eine mitunterzeichnende Person
 - d) allfällige Diskussion durch das Parlament
 - e) Abstimmung über Erheblicherklärung
- ³ Mit dem Einverständnis der Vertretung können Motionen und Postulate in Teilen zur Abstimmung gebracht werden, sofern dies nicht durch das Trennungsverbot (Grundsatz der Einheit der Materie) ausgeschlossen ist.
- ⁴ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zum Vollzug an den Gemeinderat.

Abänderung, Rückzug und Umwandlung

Art. 54

- ¹ Bei Motionen und Postulaten sind nur geringfügige, inhaltlich nicht wesentliche, Änderungen möglich. Inhaltlich wesentliche Änderungen bedingen eine Neueinreichung des Vorstosses.
- ² Bis zum Beschluss über die Erheblicherklärung kann eine Motion oder ein Postulat von der Vertretung zurückgezogen werden.
- ³ Wird eine Motion oder ein Postulat von der Vertretung zurückgezogen, kann das betreffende Begehren durch die Mitunterzeichnenden erneut gestellt werden. Die sofortige Wiederaufnahme ist zulässig.
- ⁴ Solange das Parlament über die Erheblicherklärung einer Motion noch nicht entschieden hat, kann die Vertretung deren Umwandlung in ein Postulat erklären. Die Vertretung kann zudem verlangen, dass in einer ersten Abstimmung die Erheblicherklärung als Motion der Erheblicherklärung als Postulat gegenübergestellt wird. Über die obsiegende Variante wird in einer weiteren Abstimmung entschieden.

Bericht über erheblich erklärte Motionen und Postulate; Abschreibung

Art. 55

- ¹ Der Gemeinderat orientiert das Parlament jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres unter Angabe des Standes der Bearbeitung oder der Umsetzung über erheblich erklärte Motionen und Postulate, welche innert Jahresfrist seit der Erheblicherklärung nicht erfüllt worden sind.
- ² Zu Motionen und Postulaten, die in diesem Zeitpunkt offensichtlich undurchführbar, überholt oder hinfällig sind, erstattet der Gemeinderat dem Parlament Bericht und beantragt deren Abschreibung.
- ³ Sofern es sich um eine Motion mit Richtliniencharakter handelt, hat der Gemeinderat mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will. Gleichzeitig mit Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts schreibt das Parlament die Motion als erledigt ab.

5.4 Planungserklärung

Form, Behandlung

Art. 56

- ⁴ Jedes Parlamentsmitglied, die parlamentarischen Kommissionen sowie die Fraktionen können zu Berichten, von denen das Parlament Kenntnis nimmt, Planungserklärungen einreichen (Art. 52a GO).
- ⁵ Planungen und Berichte des Gemeinderates werden dem Parlament zur Kenntnisnahme, oder wenn die Gesetzgebung es vorsieht, zur Genehmigung unterbreitet. Die Kenntnisnahme oder Genehmigung kann mit Planungserklärungen

ergänzt werden. Planungserklärungen sind für den Gemeinderat verbindlich. Erfüllt der Gemeinderat sie nicht, hat er dies zu begründen.

- ⁶ Mit der Planungserklärung bringt das Parlament in der allgemeinen Würdigung seine grundsätzliche Haltung und politische Wertung zum Ausdruck. Die Planungserklärung hat nicht den Charakter eines Auftrages, sondern steht als selbstständige Stellungnahme neben dem Bericht des Gemeinderates. Damit erfährt der Gemeinderat, inwieweit er bei Realisierung seiner Absichten mit der Unterstützung des Parlamentes rechnen kann.
- ⁷ Das Parlament beschliesst über die eingereichten Planungserklärungen. Es kann sie abändern.
- ⁸ Planungserklärungen sind in der elektronischen Fassung des entsprechenden Berichts an prominenter Stelle aufzuführen. Druck- und Archivexemplare sind mit einem Beiblatt zu ergänzen.
- ⁹ Der Gemeinderat informiert anlässlich der Berichterstattung gemäss Art. 55 über den Stand der Umsetzung der Planungserklärungen.
- ¹⁰ Erfüllte oder begründet nicht erfüllte Planungserklärungen gelten mit der Kenntnisnahme durch das Parlament als abgeschlossen.

5.5 Interpellation

Form, Behandlung

Art. 57

- ¹ Die Interpellation beauftragt den Gemeinderat, dem Parlament zu einem bestimmten Geschäft Auskunft zu erteilen.
- ² Interpellationen sind der vorsitzenden Person vor oder während der Parlamentssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie werden dem Parlament an der gleichen Sitzung entweder schriftlich verteilt oder am Schluss der Sitzung mit dem wesentlichen Inhalt mündlich zur Kenntnis gebracht.
- ³ Interpellationen werden an einer der folgenden Parlamentssitzungen behandelt, spätestens jedoch innert sechs Monaten. Das Parlamentsbüro kann diese Frist verlängern.
- ⁴ Der Gemeinderat stellt den Parlamentsmitgliedern seine Antwort bis spätestens zehn Tage vor der Parlamentssitzung elektronisch oder per Post zu.
- ⁵ Die Behandlung umfasst:
 - a) allfällige kurze, ergänzende Begründung durch das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied oder eine Mitunterzeichnende oder einen Mitunterzeichnenden
 - b) allfällige kurze, ergänzende Informationen zur schriftlichen Antwort durch den Gemeinderat
 - c) kurze Erklärung durch das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, ob er oder sie mit der Antwort des Gemeinderats zufrieden ist oder nicht
 - d) eine Diskussion über die eingereichte Interpellation, wenn das Parlament dies beschliesst

5.6 Einfache Anfrage

Form, Behandlung

Art. 58

- ¹ Einfache Anfragen können entweder an der Sitzung mündlich gestellt oder ausserhalb der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Eine kurze Begründung ist zulässig. Der Gemeinderat beantwortet die Einfachen Anfragen sofort oder an spätestens der folgenden Sitzung entweder mündlich oder schriftlich.
- ² Einfache Anfragen mit terminabhängigem Inhalt sind nach Möglichkeit sofort zu beantworten. Wenn die einfache Anfrage aufgrund einer Terminabhängigkeit an der kommenden Parlamentssitzung beantwortet werden muss, ist sie

bis spätestens am Freitag, 12.00 Uhr, schriftlich beim Parlamentssekretariat einzureichen.

³ Über Einfache Anfragen wird keine Diskussion geführt.

5.7 Besondere Formen Motion und Postulat

Volksmotion und
Volkspostulat,
Jugendmotion und
Jugendpostulat

Art. 59

¹ Volksmotionen, Volkspostulate, Jugendmotionen und Jugendpostulate (Art. 40 und 41 GO) werden dem Parlament nach ihrer Einreichung bei nächster Gelegenheit durch Verlesen am Schluss der Parlamentssitzung zur Kenntnis gebracht.

² Formell gültige Volksmotionen, Volkspostulate, Jugendmotionen und Jugendpostulate sind innert drei Monaten seit ihrer Bekanntgabe im Parlament wie Motionen und Postulate zu behandeln. Die Art. 41ff und Art. 51ff gelten sinngemäss.

Änderung Ge-
schäftsordnung

Art. 60

Begehren, die eine Änderung der Geschäftsordnung Gemeindeparlament zum Gegenstand haben, können in Form von schriftlichen Anträgen an das Parlamentsbüro gerichtet werden. Dieses stellt dem Parlament Antrag.

6. Mitwirkung im Rahmen der Regionalkonferenz

Information

Art. 61

¹ Der Gemeinderat informiert das Parlament frühzeitig über die Geschäfte der Regionalkonferenz.

² Er gibt dem Parlament unverzüglich traktandierete Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, wenn diese dem Behördenreferendum unterstehen.

Behördenreferen-
dum – Zuständig-
keit und Verfahren

Art. 62

¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalkonferenz dem Behördenreferendum gemäss Art. 150 Gemeindegesetz (GG), beschliesst der Gemeinderat, ob er zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.

² Das Parlament kann mit einem Beschluss den Gemeinderat verpflichten,
a) für einen dem Behördenreferendum gemäss Art. 150 GG untenstehenden Beschluss zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung zu verlangen,
b) auf die Beteiligung an einem Behördenreferendum zu verzichten.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Antrag von mindestens fünf Parlamentsmitgliedern oder von sich aus dem Parlament einen Beschluss zur Verpflichtung im Sinn von Abs. 2 unterbreiten. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag Stellung zu nehmen.

⁴ Wenn die Dringlichkeit es erfordert, führt die Geschäftsprüfungskommission eine ausserordentliche Sitzung durch; sie kann das Parlamentspräsidium veranlassen, eine Parlamentssitzung im Sinn von Art. 45 Bst. a der Gemeindeordnung zum Beschluss einzuberufen.

Behördeninitiative

Art. 63

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Art. 151 GG.

² Das Parlament kann mit einem Beschluss den Gemeinderat verpflichten,
a) bei der Regionalkonferenz zusammen mit anderen Gemeinden eine Behördeninitiative gemäss Art. 151 GG einzureichen,
b) auf eine Beteiligung an einer Behördeninitiative zu verzichten.

- ³ Anträge zum Beschluss im Sinn von Abs. 2 können mit einer Parlamentarischen Initiative oder mit einer Motion eingereicht werden. Die Geschäftsprüfungskommission prüft und berät das Geschäft im ordentlichen Verfahren zuhanden des Parlaments.
- ⁴ Wenn die Dringlichkeit es erfordert, beruft das Parlamentspräsidium eine Parlamentssitzung im Sinn von Art. 45 Bst. a der Gemeindeordnung zum Beschluss ein.

7. Abstimmungen und Wahlen

Mehrheit bei
Abstimmungen;
Nachprüfung der
Beschlussfähigkeit

Art. 64

- ¹ Bei Abstimmungen im Plenum entscheidet das Mehr der Stimmenden.
- ² Die vorsitzende Person stimmt bei offenen Abstimmungen im Parlamentsplenum nicht mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Abstimmungen in anderen Gremien, namentlich im Parlamentsbüro und in parlamentarischen Kommissionen, stimmt die vorsitzende Person mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ³ Bestehen Zweifel, ob die erforderliche Zahl von Ratsmitgliedern anwesend ist (Art. 26), lässt die vorsitzende Person die Beschlussfähigkeit erneut feststellen.

Abstimmungsver-
fahren

Art. 65

- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille des Parlaments unverfälscht zum Ausdruck kommt.
- ² Am Schluss der Beratungen bringt die vorsitzende Person dem Parlament die gestellten Anträge zur Kenntnis und erläutert das Abstimmungsverfahren. Soweit für die Vorbereitung der Abstimmung erforderlich, kann die Sitzung unterbrochen werden.
- ³ Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, entscheidet das Parlament.

Stillschweigende
Annahme

Art. 66

Die oder der Vorsitzende kann unbestrittene Geschäfte und Anträge ohne Durchführung einer Abstimmung als angenommen erklären. Vorbehalten bleiben Art. 68 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2.

Abstimmungsregeln

Art. 67

- ¹ Über die eingereichten Anträge zu einem Geschäft wird nach dem Prinzip "vom Detail zum Ganzen" und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die übrigen Anträge abgestimmt.
- ² Liegen zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, werden sie einander gegenübergestellt. Derjenige Antrag, welcher mehr Stimmen auf sich vereinigt, obsiegt.
- ³ Liegen drei oder mehr Anträge vor, werden diejenigen, die sich gegenseitig ausschliessen, zu Gruppen zusammengefasst; innerhalb jeder Gruppe wird der zuletzt eingebrachte dem vorangehenden Antrag gegenübergestellt, und zwar solange, bis aus jeder Gruppe ein Sieger hervorgeht.
- ⁴ Nach der Bereinigung gemäss Abs. 2 und 3 ist die Schlussabstimmung durchzuführen.
- ⁵ Wird über ein Geschäft in einzelnen Teilen oder Artikeln beraten und abgestimmt, erfolgt am Schluss eine Gesamtabstimmung über das Geschäft als Ganzes. Allfällige Rückkommensanträge zu einzelnen Teilen oder Artikeln sind vor der Gesamtabstimmung zu stellen und zu erledigen.

Form der Abstimmungen	<p>Art. 68</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Abstimmungen erfolgen offen durch Heben der Stimmkarten. ² Eine Abstimmung unter Namensaufruf erfolgt, wenn dies wenigstens zehn Parlamentsmitglieder entweder durch Unterzeichnen eines schriftlichen Antrags oder in offener Abstimmung verlangen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe jedes einzelnen Parlamentsmitglieds protokolliert. Die vorsitzende Person stimmt nicht mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 69</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Ist das Ergebnis der Abstimmung offenkundig, kann unter Vorbehalt von Abs. 2 von der Auszählung der Stimmen abgesehen werden. ² Bei Geschäften, die den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet werden oder die dem fakultativen Referendum unterstehen, ist in jedem Fall eine Abstimmung durchzuführen, die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.
Wahlen	<p>Art. 70</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert sind. ² Anträge und Wahlvorschläge sind den Parlamentsmitgliedern rechtzeitig gemäss Art. 3 bekanntzugeben.
Stille Wahlen	<p>Art. 71</p> <p>Werden gleich viele Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze oder Mandate zu vergeben sind, erklärt die vorsitzende Person die Vorgeschlagenen als gewählt.</p>
Geheime Wahlen	<p>Art. 72</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Wahlen erfolgen unter Vorbehalt von Art. 71 geheim mittels ausgeteiltem Wahlzettel. ² Die Stimmzählenden stellen die Anzahl der ausgeteilten und der eingelangten Stimmzettel fest und ermitteln das Wahlergebnis. ³ Übersteigt die Anzahl der eingelangten die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. ⁴ Leere oder ungültige (insbesondere mit ehrverletzenden, beleidigenden oder sonstigen Bemerkungen versehene) Wahlzettel fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht. Im Übrigen gilt: <ol style="list-style-type: none"> a) Namen oder Bezeichnungen, aus denen nicht zweifelsfrei hervorgeht, wem die Stimme gilt, werden gestrichen b) derselbe Name oder dieselbe Bezeichnung wird nur einmal gezählt; bei Mehrfachnennungen werden die Wiederholungen gestrichen c) enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die zuletzt aufgeführten überzähligen Namen gestrichen d) Wahlzettel, die weniger Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, sind gültig ⁵ Die eingelangten Wahlzettel sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren und danach zu vernichten
Ermittlung der Wahlergebnisse	<p>Art. 73</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereinigt. In allfälligen weiteren Wahlgängen genügt das relative Mehr der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die vorsitzende Person gezogen wird.

- ² Das massgebende Mehr wird aufgrund der eingelangten Wahlzettel ermittelt. Leere oder ungültige Wahlzettel fallen ausser Betracht.
- ³ Erreichen im ersten Wahlgang mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl ausser Betracht.
- ⁴ Im zweiten Wahlgang und in allfälligen weiteren Wahlgängen kandidieren höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind; es nehmen diejenigen Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aus dem vorausgegangenen Wahlgang teil. Erzielen für den letzten Sitz oder das letzte Mandat mehrere Kandidierende gleich viele Stimmen, nehmen alle an der Wahl teil.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Art. 74

- ¹ Die Inkraftsetzung der Geschäftsordnung Gemeindeparlament erfolgt mit Ausnahme von Abs. 3 auf den 01.04.2021.
- ² Mit Inkrafttreten wird die Geschäftsordnung Gemeindeparlament vom 12.09.2017 aufgehoben.
- ³ Die Bestimmungen zur Motion mit Richtliniencharakter (Art. 51 Abs. 2 und Art. 55 Abs. 3) sowie zur Planungserklärung (Art. 56) treten mit Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung in Kraft.
- ⁴ Zum Zeitpunkt von Abs. 1 bereits eingereichte parlamentarische Initiativen werden nach den neuen Bestimmungen behandelt.
- ⁵ Zum Zeitpunkt von Abs. 1 bereits eingereichte Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen, einfache Anfragen) werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 12.09.2017 behandelt.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 23.03.2021 genehmigt.

sig. Rebecca Renfer
Präsidentin

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin

Änderungsabschluss des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2022	Art. 35 Abs. 2	Änderung
--	----------------	----------

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 16.11.2021 genehmigt.

sig. Rebecca Renfer
Präsidentin

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin